

*Die Aufgaben der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen sind in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien geregelt und umfassen eine Vielzahl von Leistungen. Der Abteilungsleitung sind vier Stabsstellen, wobei eine mit Sonderaufgaben betraut ist, unterstellt. Darüber hinaus erledigen fünf Dezernate, denen eine unterschiedlich große Anzahl von Referaten zugeordnet ist, und die "Bezirks- und Impfstellen NEU" die in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben.*

*Da eine Neustrukturierung des Sozial- und Gesundheitsbereiches vorgesehen ist, von der auch die Magistratsabteilung 15 betroffen sein wird, erschien dem Kontrollamt eine umfassende Analyse der Aufgaben der Abteilung sowie des hierfür erforderlichen Personals unumgänglich. Damit sollten auch die anlässlich der Prüfung des Kontrollamtes aufgezeigten Mängel behoben werden können.*

#### 1. Allgemeines

Wie einschlägigen Unterlagen zu entnehmen ist, gehen die Anfänge des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Wien bis in das 16. Jahrhundert zurück. So beschloss zum Beispiel die Wiener medizinische Fakultät im Jahr 1540, die Stelle eines eigenen Sanitätsbeamten ("Magister Sanitatis") für die Stadt Wien zu schaffen, wobei sich die Bereitschaft, diesen Posten anzunehmen, durch die damaligen Pestepidemien und die damit verbundene voraussichtliche Lebensdauer in Grenzen hielt. Zur gleichen Zeit wurde der Gesundheitsrat - eine Art "Seuchenbehörde" - installiert. In der Folge zeigte sich auch, dass durch ständige Differenzen bzw. Konflikte zwischen Fakultät und Consilium Sanitatis (Gesundheitsrat) die Entwicklung des Sanitätswesens behindert wurde.

Erst durch die Bestimmungen des Reichsanitätsgesetzes vom 30. April 1870 wurden die "Stadtphysiker" - die ab dem Jahr 1713 in Wien aufschienen - städtische Beamte und dem Magistrat der Stadt Wien unterstellt. Dieses Gesetz bildete die Grundlage für den Ausbau des öffentlichen Sanitätsdienstes und für eine zentralistisch ausgerichtete Neuorganisation des Gesundheitswesens in der Monarchie. Es bewirkte, dass Österreich in kurzer Zeit über eine der besten Gesundheitsverwaltungen der Welt verfügte.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine Reihe von Tätigkeiten, wie Leichenbeschau, Durchführung der Physikatsprüfung, permanente Anzeigepflicht bei bestimmten Infektionskrankheiten, Tuberkulosebekämpfung, Errichtung der Ärztekammer, Untersuchung und Evidenzhaltung der Prostituierten sowie des gesamten Sanitätspersonals, in dieser Zeit eingeführt bzw. gesetzlich geregelt worden sind.

Eine neue Vorschrift für die Durchführung des Gemeinde-Sanitätsdienstes vom 19. Oktober 1895 legte die strukturellen Änderungen fest und wies die hygienischen sowie ärztlichen Agenden aus. Hiedurch gelang es auch, durch allgemeine hygienische und spezielle sanitäre Maßnahmen den Gesundheitszustand der Bevölkerung Wiens wesentlich zu verbessern, wobei die Rate der Gesamtsterblichkeit vor allem durch die Verminderung der Infektionskrankheiten infolge einer zielbewussten Prophylaxe abgesenkt werden konnte. Im Rahmen der Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten wurde auch die Einteilung der städtischen Ärzte in neue Rangklassen durchgeführt, wobei der leitende Stadtphysikus von nun an den Titel Oberstadtphysikus und die beiden Stellvertreter den Titel Stadtphysikus von Wien führten.

So wurden z.B. im Jahr 1904 im 17. Bezirk eine Desinfektionsanstalt und 1907 eine mit Quarantänestation in Wien 3 in Betrieb genommen sowie die nötigen Schritte für die Errichtung von Krankenpflegeschulen eingeleitet. Darüber hinaus wurde eine Reihe weiterer Einrichtungen bzw. Tätigkeiten - die auch heute noch existieren - als notwendig erachtet.

Mit Erlass der Magistratsdirektion vom 28. Mai 1918 wurde das Stadtphysikat zu einem städtischen Gesundheitsamt als selbstständige Abteilung des Magistrats. Mit Ausnahme des Spitalswesens wurde dem Oberstadtphysikus der gesamte Sanitätsapparat unterstellt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Unter Gesundheitswesen ist die Gesamtheit aller nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen geschaffenen Einrichtungen und Vorkehrungen zu verstehen, die der Erhaltung und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Feststellung von

Krankheiten des Menschen und deren medizinischer und medikamentöser Behandlung durch den Arzt sowie schließlich der pflegerischen Betreuung Kranker und Genesender durch die hiezu gesetzlich befugten Sanitätspersonen dienen. Danach umfasst also das Gesundheitswesen alle Angelegenheiten der Volksgesundheit sowie die Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im weitesten Sinne.

Zur Vollziehung der das Gesundheitswesen regelnden Vorschriften bzw. Angelegenheiten ist die öffentliche Gesundheitsverwaltung berufen. Unter öffentlicher Gesundheitsverwaltung ist die Gesamtheit aller Sanitätsbehörden zu verstehen.

Die Stadt Wien als Stadt mit eigenem Statut (Magistrat) nimmt in ihrem Bereich die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde wahr, die organisatorisch so gestaltet ist, dass dessen Leiter gleichzeitig mit der Leitung der eingegliederten Gesundheitsabteilung - im vorliegenden Fall der Magistratsabteilung 15 - betraut ist, der das fachliche Personal entsprechend zugeteilt wird. Von dieser Sanitätsbehörde werden im Bereich des Gesundheitswesens somit Angelegenheiten erledigt, die einerseits in Gesetzgebung bzw. Grundsatzgesetzgebung Bundessache sind, in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung jedoch Landessache und andererseits es sich bei der Vollziehung um Angelegenheiten handelt, deren Gesetzgebung und Vollziehung dem Land obliegen und Aufgaben von der Behörde wahrzunehmen sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung erster Instanz ist also sowohl in der mittelbaren Bundesverwaltung als auch in der Landesverwaltung des Gesundheitswesens tätig.

Die Organisation und die Aufgaben dieser Gesundheitsabteilung sind durch ehemals deutsche Vorschriften, die auf Gesetzesstufe in Geltung stehen, geregelt. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens sowie um die Einführungsverordnung und drei Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz, die ebenfalls Gesetzesrang haben.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, die auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates gem. § 91 Abs 4 der Wiener Stadtverfassung vom

Bürgermeister erlassen ist, weist aus, welche Angelegenheiten des Gesundheitswesens der Magistratsabteilung 15 obliegen.

Darüber hinaus findet sich eine Reihe von Aufgaben, die keiner gesetzlichen Regelung unterliegen, sondern als Serviceleistung für den Bürger der Stadt Wien anzusehen sind.

### 3. Aufgaben der Magistratsabteilung 15

In der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien sind die Aufgaben angeführt, die von der Magistratsabteilung 15 zu erledigen sind. Auf Grund des umfangreichen Aufgabenspektrums werden vom Kontrollamt an dieser Stelle beispielhaft Tätigkeiten angeführt, um die Vielfalt der unterschiedlichen hoheitlichen Leistungen sowie Serviceleistungen zu dokumentieren:

So ist die Magistratsabteilung 15 für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständig, soweit nicht die Magistratsabteilungen 47 - Pflege und Betreuung, 70 - Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien oder die Magistratsabteilung für Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion mit der Erledigung betraut sind. Weitere Tätigkeiten sind Maßnahmen zur Sicherung der ärztlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sowie der Versorgung mit medizinisch-technischen Diensten und Hebammen; Verhütung, Früherfassung und Bekämpfung von Krankheiten des Menschen, insbesondere der übertragbaren Krankheiten; Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde und des Landeshauptmannes nach dem Bäderhygienegesetz; Rechtsangelegenheiten des Heilvorkommen- und Kurortwesens; Vollziehung in erster Instanz des Tuberkulosegesetzes, soweit nicht die Magistratsabteilung 12 - Wien Sozial zuständig ist, des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Prostituiertenverordnung und des AIDS-Gesetzes 1993; Angelegenheiten des Blutspendewesens; Handhabung des Plasmapheresegesetzes; Besorgung der behördlichen Aufgaben erster Instanz nach dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998; Handhabung des Wiener Krankenanstaltengesetzes, soweit nicht eine andere Dienststelle zuständig ist; sanitäre Überwachung der Krankenanstalten, der natürlichen Heilvorkommen und Kuranstalten, der Campingplätze und der Häuser

für Obdachlose; ärztliche Mitwirkung bei der Aufsicht über die Pflegeheime, Pensionistenheime und Behinderteneinrichtungen; Festsetzung der Pflege- und Anstaltsgebühren, der Pflegegebühren für Begleitpersonen, der Kostenbeiträge, der tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten gem. § 51 Abs 2 Wiener Krankenanstaltengesetz und der Behandlungsbeiträge gem. § 51a Wiener Krankenanstaltengesetz für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten; Festsetzung der Pflegeentgelte für die Wiener städtischen Pflegeheime; Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, dem Hebammengesetz und dem Sanitätsgesetz; Festsetzung der Transportgebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes der Stadt Wien und Festsetzung der Gebühren für die Bereitstellung einer Rettungsambulanz oder eines Arztes; Allgemeine Angelegenheiten der Medizinalstatistik und Führung eigener medizinischer Statistiken; Angelegenheiten der Amtsärzteaus- und -weiterbildung; Angelegenheiten der Schulhygiene; schulärztlicher Dienst in den städtischen Pflicht- und Berufsschulen; Führen des Instituts für Umweltmedizin der Stadt Wien, Begutachtung und Überwachung der Wasserversorgung, der Gewässer, der öffentlichen Bäder und der Abwässer in hygienischer Hinsicht, Erstattung von Gutachten nach dem Bäderhygienegesetz; Führen der Jugendzahnkliniken, zahnärztliche Reihenuntersuchungen einschließlich der Gesundheitserziehung in den öffentlichen Pflichtschulen; Führen der physikalisch-technischen Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin der Stadt Wien; Medizinische Beratung für Tropenreisende, Untersuchung auf Tropentauglichkeit, Führen der Impfstelle für Auslandsreisende, Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens, einschließlich der Totenbeschau; Allgemeine Angelegenheiten der Sozialversicherung; Entscheidung über Anträge und über Rechtsmittel in Angelegenheiten der Allgemeinen Sozialversicherung und sämtlicher Sondersicherungen sowie der Arbeitslosenversicherung; Dienstaufsicht über das zugeteilte Personal, soweit es nicht der Dienstaufsicht des Magistratsdirektors untersteht, Wahrnehmung der budgetären Angelegenheiten des Kuratoriums für Psychosoziale Dienste, sowie eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Verpflichtungen und Serviceleistungen.

Daraus ist zu erkennen, dass die Magistratsabteilung 15 damit beschäftigt ist, sich grundsätzlich für die Gesundheit bzw. gesundheitlichen Belange der Wiener Bevölkerung einzusetzen. Neben anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens ist sie bestrebt, die Gesundheit zu erhalten und zu verbessern. Zu diesem Zweck bilden auf Grundlage zahlreicher Gesetze und politischer Beschlüsse die Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollfunktion im Rahmen der Vollziehung zahlreicher Gesetze, wie z.B. des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens von 1934 inklusive der drei Durchführungsverordnungen, des Tuberkulosegesetzes, des Epidemiegesetzes, Wiener Krankenanstaltengesetzes usw. sowie Serviceleistungen zum Schutz und der Verbesserung der Gesundheit der Wiener Bevölkerung die Aufgabenschwerpunkte ihrer Tätigkeit.

#### 4. Dienststelle

4.1 Die Magistratsabteilung 15 befindet sich in Wien 1, Schottenring 24. Das Dezernat II - Rechtsangelegenheiten, 18 Bezirksgesundheitsämter sowie zahlreiche Außenstellen - wie z.B. Gesundenuntersuchungsstellen, Jugendzahnkliniken, Desinfektionsanstalt, Gesundheitsfürsorgestellen - sind über das Stadtgebiet von Wien verteilt. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt zeigte das Organigramm der Magistratsabteilung 15 folgende Gliederung:

Der Abteilungsleitung sind die Stabsstellen Personal-, Organisations- und Strategieentwicklung, Controlling und Interne Revision sowie jene Stelle unterstellt, die mit Sonderaufgaben wie Ethikkommission, Legistik und Datenschutzrecht betraut ist. Neben diesen Stellen weist das Organigramm fünf Dezernate und das Projekt "Bezirks- und Impfstellen NEU" (ehemaliges Dezernat V und Referat IV/6) aus, die ebenfalls der Abteilungsleitung direkt unterstellt sind. Diesen Dezernaten ist jeweils eine unterschiedlich große Anzahl von Referaten zugeordnet, wobei diesen die Erledigung der in der Geschäftseinteilung genehmigten Aufgaben obliegt.

Da der unter Pkt. 3 aufgezählte Aufgabenkatalog der Magistratsabteilung 15 auf Grund der Vielzahl von Tätigkeiten lediglich beispielhaft dargestellt ist, werden vom Kontroll-

amt im Folgenden nur spezifische Tätigkeiten einzelner Dezernate bzw. Referate hervorgehoben, um charakteristische Merkmale herauszustreichen.

4.2 Das Dezernat I - Gesundheitsamt umfasst das Referat I/1 - Medizinische Gesundheitsberufe und Allgemeine Sanitätsangelegenheiten, das sich mit allen Fragen der Ausbildung und Berufsausübung in den medizinischen Gesundheitsberufen, behördlichen Aufgaben, allgemeiner Sachverständigentätigkeit und Überprüfung des Personaleinsatzes in Krankenanstalten beschäftigt. Das Referat I/2 - Infektionskrankheiten, Schutzimpfungen sieht den Schwerpunkt in der Verhütung, Früherfassung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten des Menschen, in Schutzimpfungen (Organisation der Impfungen, Erstellen der fachlichen Grundlagen für die Impfungen in den Bezirksgesundheitsämtern und in den Elternberatungsstellen der Stadt Wien usw.), in der epidemiologischen Bewertung (regionale Analyse) der von den Bezirksgesundheitsämtern übermittelten Infektionserhebungen, in der Teilnahme am "Early Warning System" (elektronisches Frühwarnsystem für Infektionskrankheiten im Rahmen der EU) sowie in Beratungs- und Gutachtertätigkeiten. Im Referat I/3 - Tuberkulosebekämpfung mit insgesamt fünf Gesundheitsfürsorgestellen liegt das Hauptaugenmerk in der Früherfassung, Betreuung und Rehabilitation Tuberkulosekranker. Neben diesen Hauptaufgaben führt dieses Referat die Gesundheitskampagne "Schau auf Dich" durch. Dem Referat I/4 - Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten obliegt die Erfassung, Bekämpfung und Verhütung von Geschlechtskrankheiten und anderer sexuell übertragbaren Erkrankungen nach den in Österreich gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Referat I/5 - Apotheken, Krankenanstalten unterteilt sich in die Fachbereiche "Apotheke" mit sowohl anlassbezogenen wie routinemäßigen Überprüfungen der Wiener Apotheken, Krankenanstalten und Ambulatorien hinsichtlich Arzneimittelgebarung, Blutspendeaktionen usw. und "Krankenanstalten", wobei der Schwerpunkt in der amtsärztlichen Mitwirkung bei der sanitären Überwachung der Krankenanstalten, Heilquellen und Kuranstalten und seit 1. Oktober 2003 auch der Pflegeheime liegt.

4.3 Dem Dezernat II - Rechtsangelegenheiten sind drei Referate unterstellt, wobei sich das Referat II/1 - Sanitätsrecht u.a. mit allgemeinen und grundsätzlichen Angelegen-

heiten des Sanitätsrechts sowie Rechtsangelegenheiten der Krankenanstalten nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz, des Strahlenschutzes nach dem Strahlenschutzgesetz befasst, das Referat II/2 - Sozialversicherungs-, Sozialrecht beschäftigt sich mit allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtes und das Referat II/3 - Physikalisch-technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin bietet kompetente Beratung als Amtssachverständiger für die Behörde bei Errichtungs- und Betriebsverhandlungen und wiederkehrenden Überprüfungen nach dem Strahlenschutzgesetz an (dieses Referat wurde in einem eigenen Prüfbericht abgehandelt).

4.4 Das Dezernat III - Interne Dienstleistungen setzt sich aus den Referaten III/1 - Personalangelegenheiten, III/2 - Wirtschaftsangelegenheiten, III/3 - Kanzlei, III/4 - EDV-Angelegenheiten und III/5 - Public Relations zusammen. Die Hauptaufgabe des Referates III/1 liegt in der Überwachung des Dienstpostenplanes, der Personalperlustrierung sowie in allen Fragen der Gehalts- und Nebengebührenangelegenheiten auf Grund der Dienstordnung, der Erstellung des Personalbudgets, der Personalevidenz sowie in den Wirtschaftlichkeits- und Personalauslastungsberechnungen. Dem Referat III/2 obliegt die Durchführung aller Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten inklusive der Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Gebührenspegels. Das Referat III/3 ist im Wesentlichen mit der Führung der Kanzleigeschäfte betraut. Das Referat III/4 betreut die Mitarbeiter der Magistratsabteilung EDV-mäßig, außerdem wird von ihm die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften wahrgenommen. Dem Referat III/5 obliegt die Koordination der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit sowie des internen Informationsmanagements der Magistratsabteilung 15.

4.5 Das Dezernat IV - Gesundheitsvorsorge besteht aus vier Referaten. Im Referat IV/1 - Gesundheitsvorsorge mit fünf dislozierten Vorsorgeuntersuchungsstellen liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit in den Gesundenuntersuchungen für Erwachsene mit dem Ziel, durch geeignete Früherkennungsmaßnahmen zumindest einen Teil der Erkrankungsfälle zu verhindern. Im Referat IV/2 - Gesundheitsvorsorge für Mutter und Kind werden vor allem gesundheitsprophylaktische Aufgaben, wie unentgeltliche



Beratung von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, Sexualberatung für Jugendliche, Beratung für Familienplanungen, Schwangerenberatungen usw. wahrgenommen. Darüber hinaus werden zwei entwicklungsdiagnostische Stellen zur Überprüfung der psychischen, neuromotorischen und sozialen Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern geführt. Das Referat IV/3 - Jugendzahnkliniken wurde ab Oktober 2002 dem Dezernat VI als Referat 5 zugeteilt. Vom Referat IV/4 werden der schulärztliche Dienst in allen Wiener städtischen Pflichtschulen und Berufsschulen sowie sozialpädiatrische Angelegenheiten und Gesundheitsvorsorge im Schulalter wahrgenommen. Das Referat IV/5 - Institut für Umweltmedizin wurde Ende Juni 2003 vom Dezernat VI wieder in das Dezernat IV rücküberstellt und beschäftigt sich vorwiegend mit der Überwachung und Begutachtung der Wasserversorgung der Stadt Wien, mit Angelegenheiten der Bau-, Wohn-, Verkehrs-, Wasser-, Boden- und Lufthygiene; es führt auch eine umweltmedizinische Beratungsstelle und untersucht für klinische und umweltmedizinische Zwecke mittels bakteriologischer, virologischer, mykologischer, biologischer und molekularbiologischer Methoden und überprüft Desinfektions- und Sterilisationsanlagen, Reinigungsmaschinen, Waschstraßen und raumluftechnische Anlagen im Hospitalbereich.

4.6 Im Juni 2003 wurden die Bezirksgesundheitsämter, die zuvor als Dezernat V geführt wurden, mit dem Referat IV/6 - Impfstelle für Auslandsreisende aus dem Dezernat IV zu dem Projekt "Bezirks- und Impfstellen NEU" zusammengeführt. Den 18 magistratischen Bezirksgesundheitsämtern obliegt die Durchführung behördlicher und administrativer Aufgaben mit den Schwerpunkten Impfungen, Erfassung meldepflichtiger übertragbarer Erkrankungen, Suchtgiftdauererschreibungen und medizinische Sachverständigentätigkeit. Die Impfstelle führt Impfungen für Auslandsreisende sowie allgemein empfohlene Impfungen durch, daneben werden Auslandsreisende auch medizinisch beraten.

4.7 Das Dezernat VI - Begutachtungen setzte sich zum Zeitpunkt der Prüfung aus fünf Referaten zusammen. Im Referat VI/1 - Amtsärztliche Begutachtungsstelle werden u.a. vertrauens- und amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen der Notwendigkeit von Kuraufhalten und besonderen Behandlungen oder von Heilbehelfen, Kranken-

kontrollen usw. vorgenommen. Im Referat VI/2 - Psychiatrische, neurologische und psychologische Begutachtung werden Untersuchungen im Auftrag der Amtsärztlichen Begutachtungsstelle, Begutachtungen hinsichtlich Pragmatisierung durchgeführt, weiters wird das Referat mit Stellungnahmen in Angelegenheiten der Sozialhilfe beauftragt und gibt Stellungnahmen zu sozialpsychiatrischen, psychologischen und psychotherapeutischen Themen ab. Das Referat VI/3 - Orthopädische Angelegenheit führt im Auftrag des Referates VI/1 Begutachtungen durch und stellt auch den fachärztlichen Verbindungsdienst für Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie zu den Sonderschulen für körperbehinderte Kinder und Jugendliche dar. Das Referat VI/4 - Begutachtung zum Bezug von Pflegegeld erstellt Gutachten für Erwachsene im Auftrag der Magistratsabteilungen 2 - Zentrales Mitarbeiter/innenservice für Dienstrecht und Besoldung, 12 - Wien Sozial und der WIENER STADTWERKE Holding AG. Die Aufgabenschwerpunkte des Referates VI/5 - Jugendzahnkliniken sollten im Prüfungszeitraum in der Vorsorgemedizin hinsichtlich der Zahnhygiene, Zahngesundheits-erziehung und Kariesvorbeugung sowie in der kieferorthopädischen Betreuung, in der Behebung bereits vorhandener Zahnschäden, der Behandlung in Narkose und in der jährlichen Zahnstatus-erhebung der 1. und 4. Klassen an den städtischen Volks- und Sonderschulen liegen.

Die Magistratsabteilung 15, die Stabsstelle mit Sonderaufgaben (wie Ethikkommission, Logistik und Datenschutzrecht) sowie das Dezernat II - Rechtsangelegenheiten werden von rechtskundigen Bediensteten geleitet. Die beiden Stabsstellen Interne Revision, Controlling und das Dezernat III - Interne Dienstleistungen führen Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes. Den Dezernaten I - Gesundheitsamt, IV - Gesundheitsvorsorge, VI - Begutachtungen und dem Projekt "Bezirks- und Impfstellen NEU" stehen Physikatsärzte bzw. ein Facharzt vor. Die Bedienstetenkategorien der Leitungen der einzelnen Referate sind in der Regel ein Spiegelbild jener der einzelnen Dezernate.

## 5. Personal

5.1 Lt. Kontoauszug der Magistratsdirektion - Interne Revision und Personalressourcensteuerung (MD-IR), Referat Dienstpostenplan, sollte die Magistratsabteilung 15 im Jahr 2003 einen Personalstand von insgesamt 606 Dienstposten (DP),

umgerechnet auf volle Bezüge, ausweisen. Da in diesem Stand 20 zu einer anderen Dienststelle abgeordnete Bedienstete enthalten sind, deren Bezüge refundiert werden, können über diese Anzahl hinaus 20 Bedienstete über dem Stand des Dienstpostenplanes (DPP) geführt werden. In diesem sind aber auch DP enthalten, die mit der Erledigung der Aufgaben der Magistratsabteilung 15 nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. So werden im Personalstand ihres Ansatzes auch 40 auf volle Bezüge umgerechnete DP verschiedener Bereiche des Büros der Geschäftsgruppe "Gesundheits- und Spitalswesen" geführt. Nach Abzug dieser und der des Institutes für Umweltmedizin und der Physikalisch-technischen Prüfanstalt (die beiden letztgenannten Einrichtungen wurden in eigenen Prüfberichten dargestellt) standen somit der restlichen Magistratsabteilung 15 insgesamt 491 (den Ansätzen "5001 - Gesundheitswesen" 459 und "5150 Jugendzahnkliniken" 32) auf volle Bezüge umgerechnete DP zur Verfügung.

5.2 Da das Kontrollamt im Zuge der Überprüfung der beiden bereits angeführten Teilbereiche der Magistratsabteilung 15 hinsichtlich der Richtigkeit der bekannt gegebenen Personalstände bereits Unstimmigkeiten vorfand, wurde der Personalstand der Ansätze 5001 - Gesundheitswesen und 5150 - Jugendzahnkliniken stichprobenweise hinterfragt.

Zu diesem Zweck wurden so genannte Dienstpostendifferenzlisten sowohl von der MD-IR als auch von der Magistratsabteilung 15 angefordert, wobei festzustellen war, dass weder die Anzahl der Dienstposten (noch jene der davon besetzten) übereinstimmte. Um die Anzahl der im Bereich der Magistratsabteilung 15 tätigen Bediensteten zu ermitteln, wurden die Dezernatsleiter um Auskunft über die Personalausstattung ihrer Bereiche ersucht. Eine Abgleichung der einzelnen Detailinformationen mit der Dienstpostendifferenzliste der MD-IR zeigte wieder keine Übereinstimmung, sodass nunmehr ein Vergleich der Bediensteten anhand ihrer Namen erforderlich war.

Es wurden daher sowohl von der MD-IR als auch von der Magistratsabteilung 15 Listen angefordert, die zwar die Namen enthielten, in einem Fall jedoch die Umrechnungen auf volle Bezüge und eine Gesamtsumme aufwies, im anderen Fall erfolgte die

Angabe der jeweiligen Wochenstundenverpflichtungen ohne Umrechnung auf volle Bezüge und ohne Gesamtsumme.

Vom Kontrollamt wurde eine Abstimmung für den einigermaßen überschaubaren Bereich der Bezirksgesundheitsämter (BGA) vorgenommen, die vielfache Ursachen für die zuvor festgestellten Abweichungen aufzeigte: So wurden verschiedene Bedienstete innerhalb der einzelnen BGA oder sogar in andere Referate Dienst zugeteilt, ohne die MD-IR davon zu verständigen. Andererseits zählten BGA-Leiter Bedienstete zu ihrem Personalstand, da sie z.B. "regelmäßig in dieser Dienststelle Impfungen durchführten", ohne zu hinterfragen, ob diese Person nicht zum Stand eines anderen Bereiches gehört. Eine Bedienstete war lt. MD-Liste im Stand eines BGA, die Magistratsabteilung 15 führte sie jedoch im Bereich der Zentrale, da sie seit Monaten vom Dienst suspendiert war. Zu dem Bereich der BGA ist noch abschließend zu bemerken, dass der zuständige Projektleiter erst vom Kontrollamt darauf hingewiesen wurde, dass es für jedes einzelne BGA einen eigenen DPP gibt.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Differenzen zwischen den Listen der Magistratsdirektion - Interne Revision und Personalressourcensteuerung und den Listen der Magistratsabteilung 15 beruhen auf einem EDV-Problem. Dieses Problem war bereits vor der Einschau des Kontrollamtes erkannt und der zuständigen Fachdienststelle gemeldet worden. Diese hat die Behebungen der Daten- und Programmfehler zugesagt und teilweise bereits realisiert.

5.3 In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass die Wartung der Personalliste der Magistratsabteilung 15 (als DPP bezeichnet) von Bediensteten des zentralen Personalreferates vorgenommen wird und die Richtigkeit bzw. Aktualität von einer prompten und exakten Eingabe abhängig ist. Bei Durchsicht dieser Liste fiel dem Kontrollamt auf, dass darin geänderte Stundenverpflichtungen einiger Bediensteter über Monate keinen Niederschlag fanden. Des Weiteren ergab sich, dass z.B. die Personalanzahl in den Referaten I/2 - Infektionskrankheiten, Schutzimpfungen und III/5 -

Public Relations lt. Liste der Personalstelle zum Zeitpunkt der Prüfung den gleichen Stand aufwies, jedoch vom Umfang der zu erledigenden Aufgaben ein gravierender Unterschied besteht (vgl. Pkte. 4.2, 4.4 und 6.3).

Dem Kontrollamt wurde auf Befragen seitens der Magistratsabteilung 15 mitgeteilt, dass keine näheren Auskünfte darüber gemacht werden können, nach welchen Kriterien sich die derzeitige Höhe des DPP - ein einziges Referat nahm eine Personalbedarfsberechnung vor - errechnet. Es war lediglich festzustellen, dass die in den DPP angegebene Anzahl der auf volle Bezüge umgerechneten DP nicht ausgeschöpft wurde. Dadurch entstand bisweilen der Eindruck, dass die Magistratsabteilung 15 mit den reduzierten Personalständen das Auslangen gefunden hat. Daher konnte davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl des Personals eher aus Fortschreibungen eines historischen Standes über viele Jahre hinaus ergeben hatte und nicht auf exakten Personalbedarfsberechnungen beruhte. Auffallend in diesem Zusammenhang war auch, dass in der Magistratsabteilung 15 zum Zeitpunkt der Prüfung keine Anzeichen erkennbar waren, die Aufgabenstellungen der einzelnen Referate einer eingehenden Analyse zu unterziehen, zu aktualisieren bzw. Entscheidungen über zukünftige Aufgabenschwerpunkte zu treffen sowie darauf basierend die Berechnung der tatsächlich benötigten Anzahl von Bediensteten in die Wege zu leiten.

Da dem Kontrollamt nicht nur für die Bemessung des Personalbudgets, sondern auch für die Ausübung der vorgesehenen Dienstaufsicht ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechender DPP wichtig erschien, wurde empfohlen, diesbezügliche Erhebungen umgehend durchzuführen.

Personalbedarfs- und Auslastungsberechnungen werden durchgeführt. Eine eingehende und umfassende Analyse der Aufgabenstellungen - wie sie bereits 1998 durch eine externe Beraterfirma durchgeführt wurde - erscheint erst nach der Umsetzung der geplanten Veränderungen im Gesundheits- und Sozialbereich sinnvoll.

## 6. Wirtschaftsberichte

6.1 Von den einzelnen Referaten ist eine Vielzahl von statistischen Aufzeichnungen zu erstellen, die unter verschiedenen Bezeichnungen wie Tätigkeitsberichte, Verwaltungsberichte und Wirtschaftsberichte zu führen sind. Das Kontrollamt hat, da die Wirtschaftsberichte auch einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses bilden, stichprobenweise in einige dieser Berichte sowie in die ihnen zu Grunde liegenden Verwaltungsberichte Einsicht genommen.

Im § 41 (1) der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien ist ausgeführt, dass die Teilrechnungsabschlüsse, die für jeden Ansatz mit der Darstellung der Haushaltsrechnung zu verfassen und durch Erläuterungen und einen Wirtschaftsbericht zu ergänzen sind, die Grundlage für die durch die Magistratsabteilung 5 - Finanzwirtschaft und Haushaltswesen vorzunehmende Erstellung des Rechnungsabschlusses der Stadt Wien bilden. Der Wirtschaftsbericht ist von der anordnungsbefugten Dienststelle zu verfassen und hat die Tätigkeit der Dienststelle sowie Vorgänge von besonderer finanzieller Auswirkung darzustellen. Er soll ein Bild über die Leistung der betreffenden Dienststelle vermitteln und ist insbesondere im Falle von Betrieben und bei betrieblich veranschlagten Ansätzen durch statistische Daten über die erbrachten Leistungen und deren Entwicklung, durch betriebliche Kennzahlen und gegebenenfalls durch eine Vermögensaufstellung zu ergänzen.

6.2 Die Prüfung des Kontrollamtes ergab, dass zunächst von den einzelnen Referaten jährlich Verwaltungsberichte zu erstellen und an das Referat III/2 Wirtschaftsangelegenheiten weiterzuleiten sind. Von diesem Referat werden sodann die Wirtschaftsberichte verfasst, wobei die Leistungsdaten den Verwaltungsberichten entnommen werden. In diese Verwaltungsberichte werden aber auch Daten, wie z.B. durchgeführte Telefongespräche, aufgenommen. Sollten diese von den Referaten als wesentlicher Bestandteil ihrer Tätigkeit auf Grund des dabei benötigten Zeitaufwandes angesehen werden, so mögen diese zwar Eingang in den Verwaltungsbericht finden, jedoch nicht mit anderen Leistungen (wie Anzahl persönlicher Vorsprachen in der Dienststelle) zusammen ausgewiesen werden.

Es zeigte sich aber auch, dass die einzelnen Berichte nach unterschiedlichsten Kriterien bzw. Gesichtspunkten erstellt wurden. Schwierigkeiten in der Aufzeichnung zeigten sich überall dort, wo einzelne Tätigkeiten nicht durch Leistungszahlen, sondern durch Beschreibungen theoretisch möglicher Aufgaben dargestellt wurden (wie "Umsetzung der Meldepflicht für Masern" oder "Mitglieder des medizinischen Katastrophensstabes der Magistratsabteilung 15").

6.3 Bei der Durchsicht der Leistungsstatistiken des Verwaltungsberichtes 2002 fiel dem Kontrollamt z.B. das Leistungsspektrum des Referates III/5 auf; die ausgewiesenen Zahlen konnten nämlich nicht der tatsächlichen Leistungserbringung dieses Referates entsprechen. So waren die gesamten Beratungsleistungen von 55.771 (2001) auf 84.663 (2002) bei annähernd gleichem Beschäftigtenstand gestiegen. Die nähere Analyse brachte zu Tage, dass dieses Referat u.a. bei zwölf Veranstaltungen eines anderen Referates seine Informationsfolder an Interessierte verteilen ließ, einen Vortrag in einer Schule hielt (an dem 15 Personen teilnahmen) und allein aus diesen beiden Tätigkeiten 64.950 Beratungsleistungen ableitete. Nach Berücksichtigung dieses Umstandes - immerhin handelte es sich hierbei um nahezu 80 % - kam das Kontrollamt nicht umhin, nicht nur die Leistungsstatistik dieses Referates, sondern die Leistungen als solche zu hinterfragen.

6.4 Neben diesen wenig repräsentativen Zahlen sah das Kontrollamt die allgemein vorgenommene Aufnahme von Leistungen ohne Mengenangaben - wie z.B. Schriftverkehr, Telefonate, Teilnahme an Seminaren, diverse Besprechungen mit der Personalvertretung, Arbeitsbesprechungen, Überlegungen zu einzelnen Tätigkeiten, Kontakte mit Mitarbeitern, Telefontraining usw. - als problematisch an.

6.5 Neben der Richtigkeit und Aussagekraft der ausgewiesenen Zahlen stellt für das Kontrollamt die Vergleichbarkeit dieser Daten ein wesentliches Kriterium der Leistungserfassung dar. Demgegenüber musste in einigen Statistiken festgestellt werden, dass nicht nur der Zählmodus, sondern auch die Aufzeichnungsarten geändert wurden, was einen Mehrjahresvergleich unmöglich machte. Darüber hinaus gewann das Kontrollamt vor allem bei manchen in sehr kurzen Intervallen zu erstellenden Leistungsstatistiken

den Eindruck, dass diese auf Grund nicht vorhandener Aussagekraft keiner weiteren Verwendung zugeführt wurden, jedoch die Arbeitszeit der Referenten beanspruchten.

Da die Daten der Verwaltungsberichte Eingang in die Wirtschaftsberichte finden, kann aus oben angeführten Beispielen ersehen werden, dass die gem. § 41 (5) HO vorgeschriebenen Beilagen zum Rechnungsabschluss die tatsächlich erbrachten Leistungen weder dem Inhalt noch dem Umfang nach korrekt wiedergeben. Es war daher seitens des Kontrollamtes zu empfehlen, die Magistratsabteilung 15 möge dafür Sorge tragen, dass die in den einzelnen Referaten zu erstellende Vielzahl von Statistiken einer eingehenden inhaltlichen Analyse unterzogen wird.

Der Anregung des Kontrollamtes wird dahingehend Rechnung getragen, dass die im Bericht angeführte Empfehlung über eine inhaltliche Analyse der Statistiken sowie erforderlichenfalls die Änderung/Vereinheitlichung derselben an alle betroffenen Organisationseinheiten weitergeleitet und umgehend umgesetzt wird.

## 7. Einnahmen und Ausgaben

7.1 Die Prüfung der Gebarung hat ergeben, dass lt. Umsatzsteuergesetz der Ansatz 5001 - Gesundheitswesen dem hoheitlichen und der Ansatz 5150 - Jugendzahnkliniken dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen ist. Im Jahr 1996 hatte der Ansatz 5150, im Jahr 2001 der Ansatz 5001 die betriebliche Veranschlagung übernommen, wodurch sämtliche Einnahmen, Ausgaben für Personal, Pensionen sowie die allgemeinen Amtssachaufwände in die jeweilige Gebarung aufgenommen wurden.

7.2 Auf dem Ansatz 5001, Post 757 - Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck wurden erstmalig im Jahr 2000 die Ausgaben des früheren Ansatzes 5120 - Psychosoziale Dienste und im Jahr 2002 auch die Ausgaben des Fonds "Soziales Wien" veranschlagt. Da diese Ausgaben nur aus verrechnungstechnischen Gründen auf diesem Ansatz geführt werden und nicht durch Erfüllung der spezifischen Aufgaben der Magistratsabteilung 15 entstanden sind, verringerte das Kontrollamt zunächst die Ausgaben des Jahres 2002 von rd. 55.081.000,- EUR um



21.215.000,-- EUR. Weiters wurden auf Grund des unterschiedlichen Berechnungsmodus auch die auf der Post 760 ausgewiesenen Pensionen in Höhe von rd. 3.529.000,-- EUR abgezogen, sodass schließlich Ausgaben von rd. 30.337.000,-- EUR verblieben.

Da der Ansatz 5001 auf Grund von Organisationsänderungen in den letzten Jahren eine Vielzahl von gravierenden Veränderungen erfuhr, war es sinnvoll, lediglich die Gebarung der letzten beiden Jahre gegenüberzustellen. Nachdem die Ausgaben des Jahres 2001 ebenfalls um die Post 757 sowie um die Post 760 reduziert worden waren, zeigte sich, dass die vergleichbaren Ausgaben der beiden Jahre mit rd. 30,01 Mio.EUR bzw. 30,34 Mio.EUR keine allzu großen Differenzen aufwiesen. Ein wesentlicher Anteil dieser Ausgaben entfiel auf die Personalausgaben, die im Jahr 2001 mit 20,02 Mio.EUR oder 66,7 % und im Jahr 2002 mit 19,69 Mio.EUR oder 64,9 % zu Buche standen.

Die Einnahmen dieses Ansatzes wiesen einen Anstieg um rd. 3,64 Mio.EUR auf 5,18 Mio.EUR im Jahr 2002 auf. Lt. Mitteilung des Referates Wirtschaft erklärt sich dieser Anstieg dadurch, dass Einnahmen aus Refundierungen auf Grund von Personalabordnungen im Jahr 2001 nicht überwiesen, dafür im Jahr 2002 doppelt bezahlt worden sind.

7.3 Auch wurden die Ausgaben des Ansatzes 5150 zwecks besserer Vergleichbarkeit um die Post 760 gekürzt. Durch die geringere Anzahl von tatsächlich beschäftigten Zahnärzten sanken die Personalausgaben, sodass die gekürzten Ausgaben gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 1,74 Mio.EUR auf 1,72 Mio.EUR zu verzeichnen hatten. Dies führte dazu, dass sich der Anteil der Personalausgaben an den verglichenen Ausgaben von 78 % auf 75,1 % reduzierte.

Die Einnahmen des Ansatzes wiesen gegenüber dem Jahr 2001 ebenfalls einen Rückgang von ca. 0,05 Mio.EUR aus, der dadurch hervorgerufen wurde, dass durch den 2002 verminderten Einsatz von Ärzten in den Jugendzahnkliniken weniger Leistungen erbracht wurden.

## 8. Feststellungen des Kontrollamtes

8.1 Auf Grund der in den Pkten. 3 und 4 auszugsweise angeführten Vielfalt an Aufgaben, die von der Magistratsabteilung 15 wahrzunehmen sind, erschien es dem Kontrollamt besonders wichtig, dass die einzelnen Teilbereiche straff organisiert sind und die jeweils zu erbringenden Leistungen genau analysiert und vorgegeben werden. Nur dadurch lässt sich verhindern, dass sich mehrere Referate mit der gleichen Materie befassen oder Aufgaben übernommen werden, deren Erfüllung vom Gesetz nicht unbedingt der Gesundheitsbehörde auferlegt wurde.

8.2 In den letzten Jahren hat die Organisation der Magistratsabteilung 15 eine Reihe von Veränderungen erfahren. So wurde z.B. im Jahr 1993 die Magistratsabteilung 14 - Sanitätsrechtsangelegenheiten in ihren Bereich übergeführt. In den darauf folgenden Jahren erfolgten zahlreiche Referatsumbenennungen, Teilungen sowie die Errichtung neuer Dezernate, wie die des Dezernates III - Gesundheitsplanung sowie des Dezernates V - Suchtprävention und Medizinische Drogenangelegenheiten. Im Jänner 1999 wurde die Ausgliederung der Landessanitätsdirektion und des damaligen Dezernates III in eine eigene Magistratsabteilung mit dem Ansatz 5005 - Landes-sanitätsdirektion (MA-L) durchgeführt. Mit Anfang 1999 wurden die Stabsstelle für Personal- und Organisationsentwicklung, im Jahr 2000 schließlich ein neues Dezer-nat III - mit der Bezeichnung Interne Dienstleistungen - mit zunächst insgesamt vier Re-feraten geschaffen (ab Oktober 2002 kam als Referat III/5 das ehemalige Referat IV/5 hinzu) sowie die Stabsstellen "Medizinisches Qualitätsmanagement und Public Health", "Interne Revision" und "Controlling" neu errichtet.

Während zumindest bei einer Vielzahl dieser organisatorischen Veränderungen sachliche Begründungen erkennbar schienen, konnte das Kontrollamt einige in letzter Zeit vorgenommene Veränderungen hinsichtlich der Zuordnungen einzelner Referate, wie z.B. der Physikalisch-technischen Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin vom Dezernat VI - Begutachtungen in das Dezernat II - Rechtsangelegenheiten, des Instituts für Umweltmedizin vom Dezernat VI in das Dezernat IV - Gesundheitsvorsorge oder der Jugendzahnkliniken vom Dezernat IV in VI sachlich nicht nachvollziehen. Eine Ursache hierfür könnten persönliche Probleme insofern gewesen sein, als sich innerhalb

einzelner hierarchischer Ebenen - wie z.B. zwischen Dezernats- und Referatsleitern, aber auch zwischen Referatsleitern und Referenten - Spannungsfelder aufgebaut hatten, die jegliche Kommunikation und Information erschwerten.

8.3 Einer Aufstellung der organisatorischen Veränderungen in der Magistratsabteilung 15 konnte entnommen werden, dass den neu errichteten Stabsstellen für Personal- und Organisationsentwicklung, für Controlling, für medizinisches Qualitätsmanagement und Public Health und für Interne Revision jeweils ein Bediensteter zugeteilt wurde.

Im November 2002 schien die Stabsstelle für medizinisches Qualitätsmanagement und Public Health nicht mehr in der Geschäftseinteilung der Magistratsabteilung 15 auf. Die diesbezügliche Prüfung ergab, dass der zugeteilte Bedienstete seit vielen Monaten krankheitshalber einer geregelten Tätigkeit nicht mehr nachkommen konnte und diese Stabsstelle daher einfach aufgelöst wurde. Geht man von der Annahme aus, dass die Errichtung neuer Dienststellen auf Grund entsprechender Bedarfsermittlungen bzw. -berechnungen in sachlicher und personeller Hinsicht vorgenommen wird, gibt die Vorgangsweise im Zusammenhang mit dieser Stabsstelle allerdings Anlass zu der Frage, welche Kriterien bei der Entscheidung für die Errichtung neuer Dienststellen zur Anwendung gelangen.

8.4 Es gab zweifellos wichtige Gründe für die Errichtung zusätzlicher Hierarchieebenen in Form von Dezernaten. Für deren Leitung wurden in den Anforderungsprofilen sowie den Stellenbeschreibungen bestimmte Voraussetzungen und Qualifikationen, wie z.B. Organisationserfahrung, Entscheidungsfreude, Eigeninitiative, Motivationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz und wirtschaftliches Verantwortungsbewusstsein gefordert. In den Stellenbeschreibungen finden sich Tätigkeitsprofile wie Kontrolle über korrekte, kostengünstige und rasche Erledigung der Aufgaben nachgeordneter Organisationseinheiten, Ressourcenverantwortung für alle Organisationseinheiten des Dezernates, Personaleinsatzplanung und Koordination dezernatsübergreifender Aufgaben. Während die Beschreibungen der meisten Dezernate desselben Inhaltes sind, enthält wenigstens die Stellenbeschreibung des Dezernates IV neben den angeführten Aufgaben

zumindest auch die Qualitätskontrolle bei Arbeitsabläufen sowie die Entwicklung von Zielvorgaben.

Obige Anforderungen und Qualitätsmerkmale entsprechen auch dem im Intranet der Stadt Wien unter dem Titel "Ziele der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen" abgelegten Bekenntnis zum Neuen Steuerungsmodell (New Public Management). Eines dieser Ziele betrifft die Analyse und das Kostenbewusstsein, nach denen die Aufgaben und Dienstleistungen der Magistratsabteilung 15 auf ihr Erfordernis, ihre Effektivität (Zielgenauigkeit) und Effizienz (Kosten-Nutzen-Analyse) zu überprüfen und die notwendigen aufbau- und ablauforganisatorischen Maßnahmen zu treffen sind. Ein weiteres wichtiges Ziel bildet die Qualitätssicherung der Dienstleistungen (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität), welche durch entsprechende Maßnahmen zu sichern ist. Eine der wichtigsten Ziele nach den Vorstellungen der Magistratsabteilung 15 ist die Zufriedenheit der Mitarbeiter - eine Säule der Abteilungskultur - wozu die Kommunikation und die Mitgestaltungsmöglichkeiten zu verbessern wären. Die Dezentralisierung und Delegation und somit die Möglichkeit der selbstständigen Erledigung von Aufgaben soll auf die verschiedenen Organisationsebenen erweitert werden. Diese Kompetenzerweiterung soll die Eigenverantwortlichkeit der MitarbeiterInnen erhöhen, die Motivation steigern und zu einer Deregulierung und zu schlankeren Arbeitsabläufen führen. Außerdem soll mit der Schaffung der erforderlichen Instrumente (Kennzahlen, Controlling) die Eigenverantwortung für den Einsatz der personellen und materiellen Ressourcen stufenweise auf die verschiedenen Führungsebenen verlagert werden (Dezernate, Referate, Bezirksgesundheitsämter) usw.

Das Kontrollamt vertrat hierzu die Meinung, dass alle diese Ausführungen bzw. Ziele auch vor Einführung des New Public Management bereits in den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien enthalten waren. Die neue Unternehmenskultur, die Motivation der Mitarbeiter und Ziele zählen nach Ansicht des Kontrollamtes zu den elementaren Grundregeln bei Führung von Dienststellen bzw. von Mitarbeitern.

So wurde innerhalb der einzelnen hierarchischen Ebenen zwar eine Vielzahl von Be-

sprechungen über anfallende Probleme abgehalten, Ansätze zu deren Lösung bzw. Entscheidungen im Sinne der angeführten Zielvorstellungen waren jedoch selten erkennbar. Die Arbeitsabläufe wiesen keine Vereinfachung, Dezentralisierung oder Verschlankung auf, vielmehr wurde immer wieder auf der Einhaltung des Instanzenzuges bestanden, wodurch die Erledigung einzelner Schriftstücke durch einen überdurchschnittlich langen Weg (manches Mal sogar bis zu vier Unterschriften) gekennzeichnet war. Die schriftlichen Anfragen des Kontrollamtes durchliefen den vollen Instanzenzug, was allerdings nicht verhindern konnte, dass dem Abteilungsleiter schriftliche Antworten vorgelegt wurden, welche die gestellten Fragen nicht betrafen oder unrichtige Fakten enthielten.

8.5 Wie bereits unter Pkt. 3 ausgeführt, obliegt der Magistratsabteilung 15 die Durchführung einer Vielzahl von Aufgaben, die auf bundesgesetzlichen Regelungen beruhen. Da im April 2002 das aus 1945 stammende Bazillenausscheidergesetz (BAG) wegen fachlicher Überholung aufgehoben wurde, hat das Kontrollamt dies zum Anlass genommen, zu untersuchen, ob diese Aufhebung zu organisatorischen Veränderungen geführt hat.

Das BAG sah u.a. vor, dass in ganz bestimmten Betrieben und Unternehmen nur solche Personen neu aufgenommen, zu dieser Beschäftigung erstmalig herangezogen oder von einem zu bestimmenden Zeitpunkt an weiter verwendet werden dürfen, die durch ein vom zuständigen Amtsarzt auf Grund einer vorgenommenen Untersuchung ausgestelltes Zeugnis nachweisen können, dass sie ohne Gefahr für die Verbraucher von Nahrungs- und Genussmittel sowie ohne Gefährdung ihrer Mitarbeiter verwendet werden dürfen. Bei den vorzunehmenden amtsärztlichen Untersuchungen ist jedenfalls auf das Freisein von spezifischen Infektionskrankheiten bzw. sonstigen Krankheiten zu achten. Erforderlichenfalls ist auch eine Röntgenuntersuchung der Lungen durchzuführen oder zu veranlassen. Zuständig war der Amtsarzt, in dessen Wirkungsbereich der Sitz des Betriebes ist oder jener Amtsarzt, in dessen Wirkungsbereich der zu Verwendende seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Die Erhebungen des Kontrollamtes zeigten, dass der Hauptteil der diesbezüglichen

Tätigkeiten (amtsärztliche Untersuchungen, Administration) bei den Bediensteten der BGA lag und die Gesundheitsfürsorgestellten (GFS) des Referates I/3 - Tuberkulosebekämpfung in ihrem Auftrag die Röntgenuntersuchungen der Lunge durchführten, sodass sich in beiden Bereichen nach Aufhebung des BAG der Leistungsumfang bestimmter Bedienstetenkategorien nicht unwesentlich reduzieren hätte müssen.

8.5.1 Tatsächlich führte diese Gegebenheit zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes in den BGA lediglich dazu, dass ein Bediensteter einem anderen Referat der Magistratsabteilung 15 zugeteilt wurde. Dies allerdings erst, nachdem er mitgeteilt hatte, dass er sich arbeitsmäßig nicht ausgelastet fühle. Der Personalstand der übrigen BGA blieb bei geänderter Auftragslage gleich.

8.5.2 Die Statistikzahlen der GFS zeigen für das Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr zwar einen Rückgang der Röntgenaufnahmen auf Grund des Wegfalles des BAG, dieser hätte nach Ansicht des Kontrollamtes jedoch weit höher ausfallen müssen. Auf Grund der Kenntnis, dass die wesentlich größere Anzahl aller in den GFS durchgeführten Röntgenaufnahmen im Auftrag der BGA gemäß BAG erfolgten, wurde eine Statistik der Aufnahmen getrennt nach den gesetzlichen Grundlagen angefordert. Das Referat I/3 übermittelte dem Kontrollamt daraufhin eine Aufstellung, in der die Anzahl der Röntgenaufnahmen nach solchen "gemäß Tuberkulosegesetz" und "anderen" aufgeteilt war. Des Weiteren wurde darauf verwiesen, dass unter der Rubrik "andere" fast durchwegs Untersuchungen an Personen ausgewiesen waren, die von den BGA an die GFS überwiesen wurden. Es wären darunter jedoch auch eine Reihe von Personen erfasst, bei denen im Zuge der Aufnahme in die Gesundheits- und Krankenpflege, Massage- und Heilmasseurausbildung, für pharmazeutische Betriebe sowie zur Aufnahme in diverse Fachschulen Untersuchungen vorzunehmen gewesen wären. Da bisher noch nie eine Aufgliederung nach den vom Kontrollamt gewünschten Kriterien erforderlich gewesen wäre, sei die Rubrik "andere" nicht derart unterteilt worden.

Da in diesem Referat aber sämtliche Tätigkeiten bis ins letzte Detail zu dokumentieren sind, konnte die obige Information hinterfragt werden. Dies ergab, dass über die angefertigten Röntgenaufnahmen Aufzeichnungen existieren, die Tag, Uhrzeit, Name,

fortlaufende Nummerierung und in einer Rubrik auch die unterschiedlichen Zuweiser anführen. Aus diesen Unterlagen war zu ersehen, dass sich die Anzahl der durchgeführten Röntgenuntersuchungen nicht erwartungsgemäß wesentlich reduzierte und in letztgenannter Rubrik an die Stelle des Zuweisers "BGA" ab dem Zeitpunkt des Wegfalles des BAG "RU" (Röntgenreihenuntersuchung nach der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung) getreten ist. Auslöser dafür waren schriftliche Untersuchungsaufforderungen des Referates I/3 an diverse Firmen, die damit begründet wurden, dass ihre Angestellten, die zuvor gemäß BAG einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen waren, einer Berufsgruppe angehören würden, die ein überdurchschnittliches Tuberkuloserisiko aufweise und daher nunmehr der Verpflichtung zu einer solchen Untersuchung gemäß der betreffenden Landesverordnung unterliegen.

Dieser Schluss war nach Ansicht des Kontrollamtes nicht nachvollziehbar, da einem Schreiben des Referates I/3 vom 2. April 2002 zu entnehmen ist, bei welchen (taxativ aufgezählten) Personengruppen eine Untersuchung gemäß "Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung" verpflichtend vorzunehmen ist. Darüber hinaus wurde in diesem Schreiben angeführt, dass auch gemäß dem BAG gesondert Untersuchungen durchgeführt werden. Da der Personenkreis, der gemäß BAG untersucht worden war, nicht in der oben angeführten taxativen Auflistung jener Menschen, deren Lebenssituation eine erhöhte Gefahr einer Tuberkuloseerkrankung bedingt, enthalten war, erschien eigenartig, dass nunmehr gerade für diesen Kreis ein überdurchschnittliches Tuberkuloserisiko und damit eine Verpflichtung zur Untersuchung erkannt wurde. Es hatte eher den Anschein, dass der Hinweis auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Vornahme von Untersuchungen nach der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung primär dazu diene, um die GFS in ihrem bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten.

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Röntgenuntersuchungen nach der Reihenuntersuchungsverordnung werden wie folgt erklärt:

Im § 23 des Tuberkulosegesetzes ist normiert, dass der Landeshauptmann zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle für be-

stimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen hat. Diese Verordnung wurde mit LGBl. Nr. 25/1998, Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung in Wien, geschaffen.

Diese Verordnung verpflichtet im § 1 die Bezirksverwaltungsbehörde, Personen zu untersuchen, die nicht regelmäßig gesundheitlich untersucht werden und deren Lebenssituationen nach der Erfahrung der medizinischen Wissenschaft eine erhöhte Gefahr einer unbekanntem Tuberkuloseerkrankung bedingt. Derartige Personengruppen sind nach der internationalen Vorgangsweise (State of the Art) als Risikopopulation definiert, wenn sie eine dreifach höhere Aufdeckungsrate an Tuberkulosefällen (Inzidenz) im Vergleich zur Normalbevölkerung aufweisen.

Bei den nach dem Bazillenausscheidergesetz untersuchten Personen handelte es sich um Berufsgruppen, die durch Personenkontakte einem erhöhten Risiko ausgesetzt waren bzw. in einem Erkrankungsfall an Tuberkulose ein erhöhtes Risiko darstellten. Daher war diese Personengruppe nach dem Wegfall des Bazillenausscheidergesetzes in die Reihenuntersuchungsverordnung einzubinden. Die im Gastgewerbe oder mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln Beschäftigten hatten bisher eine erhöhte Tuberkuloseinzidenz aufgewiesen und dies änderte sich auch nicht durch die Aufhebung des Bazillenausscheidergesetzes. Auf Grund der Wiener Reihenuntersuchungsverordnung ist die Magistratsabteilung 15 als Behörde verpflichtet, Personengruppen - bei denen eine erhöhte Tuberkulosegefahr besteht - auf Tuberkulose zu untersuchen.

Es war daher notwendig, die Personengruppen, welche nach Außerkrafttreten des Bazillenausscheidergesetzes nun nach der Rei-



henuntersuchungsverordnung zu untersuchen sind, genau zu definieren.

Zum Zeitpunkt, als die Untersuchungspflicht nach dem Bazillenausscheidergesetz gefallen war, war keine Statistik verfügbar, welche zeigen konnte, welche speziellen Berufsgruppen, die nach dem Bazillenausscheidergesetz untersucht worden sind, einem erhöhten Risiko an Tuberkulose zu erkranken ausgesetzt sind. Die statistische Aufarbeitung der zwischen Juli und Oktober 2002 untersuchten Personen ergab kein erhöhtes Risiko für Personen in der Lebensmittelherstellung, Verteilung und im Verkauf, jedoch ein erhebliches Risiko bei Küchen- und Servierpersonal. Es ist daher erforderlich, Personen, die Küchen- und Servierdienste verrichten, konsequent jährlich einer Lungenröntgenuntersuchung nach den Bestimmungen der Reihenuntersuchungsverordnung zuzuführen.

Die Festlegung der Personengruppe der Reihenuntersuchungsverordnung erfolgt nach streng wissenschaftlichen Kriterien und es wäre eine große Fahrlässigkeit, würden solche Personengruppen, die eine mehr als drei- bis vierfach höhere Inzidenz gegenüber der Normalbevölkerung aufweisen, vom Gesundheitsamt nicht zur Kenntnis genommen.

Das im Kontrollamtsbericht erwähnte Schreiben des Referates I/3 vom 2. April 2002 war die Beantwortung einer Anfrage hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Aufgaben nach gesetzlicher Verpflichtung, Serviceleistung und sonstiger Dienstleistung. Unter diesem Gesichtspunkt wurden vom Referat die zum damaligen Zeitpunkt nach der Reihenuntersuchungsverordnung untersuchten Personen taxativ aufgelistet. Der im Kontrollamtsbericht angeführte Umkehrschluss, es handle sich bei dieser taxativen Liste

um eine Aufzählung jener Personengruppen bei denen eine Röntgenuntersuchung nach der Reihenuntersuchungsverordnung verpflichtend sei, ist nicht zulässig.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, dass das Referat I/3 auf den Rückgang der Röntgenuntersuchungen im heurigen Jahr bereits mit einer organisatorischen Veränderung reagiert hat. Es wurde mit 31. August 2003 die Gesundheitsfürsorgestelle für den 21. und 22. Bezirk geschlossen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Lt. Auskunft des Referates I/3 wird in Auslegung des § 1(1) der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung auf Grund von Kontakten mit entsprechenden ausländischen Stellen und eigenen Erfahrungswerten der Kreis der Personen bestimmt, bei denen eine erhöhte Gefahr einer unerkannten Tuberkuloseerkrankung bestehen könnte. Die bisher auf Grund des BAG untersuchten Personen zählen nicht zu dem derart festgelegten Personenkreis. Da die Magistratsabteilung 15 dem Kontrollamt auf seine Anfrage vom 28. Juni 2002 mitteilte, die genaue Anzahl der gemäß BAG untersuchten Personen nicht feststellen zu können, erscheint die nunmehrige Argumentation - gerade diese Gruppe hätte bisher eine erhöhte Tuberkuloseinzidenz aufgewiesen und wäre somit künftigen diesbezüglichen Reihenuntersuchungen zu unterziehen - nicht schlüssig. Dies noch dazu, wenn die Magistratsabteilung 15 in ihrer Stellungnahme ausführt, dass zum Zeitpunkt des Wegfalls des BAG keine Statistik verfügbar gewesen sei, die eine Beurteilung des Tuberkuloserisikos der nach dem BAG untersuchten Personen ermöglicht hätte.

8.6 Das Kontrollamt hat darüber hinaus die BGA hinsichtlich ihres Personaleinsatzes und ihrer Aufgaben einer Prüfung unterzogen. Dabei ergab sich, dass zunächst 19 BGA über die Stadt Wien verteilt sind, wobei die Bezirke 4 und 5, 6 und 7 sowie 13 und 14 von je einem gemeinsamen Bezirksgesundheitsamt versorgt wurden. Die Einsicht in

die DPP und statistischen Leistungsaufzeichnungen zeigte, dass die einzelnen BGA zwar das gleiche Aufgabenspektrum zu erledigen hatten, dies jedoch in einem äußerst unterschiedlichen Umfang - z.B. hinsichtlich Parteienverkehr, Mitwirkung bei kommissionellen Verhandlungen, Impfungen, Vidierung von Suchtgift-Dauerverschreibungen, der Anzahl der zu überprüfenden privaten Krankenanstalten in Form selbstständiger Ambulatorien (Mitwirkung bei der sanitären Aufsicht) sowie von Erhebungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit umwelthygienischen Problemen - erfolgte. Des Weiteren zeigten einige dieser Gesundheitsämter - wie z.B. die BGA der Bezirke 9, 18 und 19 - neben einem geringeren Leistungsumfang gegenüber anderen auch eine gewisse räumliche Nähe zueinander, was zu einer immer wieder erfolgten gegenseitigen Personalaushilfe führte. Derartige Gegebenheiten führten u.a. offensichtlich dazu, dass sich die Magistratsabteilung 15 während der Prüfung veranlasst sah, die BGA 2 und 20 zu einem BGA 2/20 zu vereinen. Da zum Zeitpunkt der Einschau keine weiteren Rationalisierungseffekte erkennbar waren, wurde empfohlen, diesbezüglich alle BGA einer inhaltsmäßigen und personellen Überprüfung zu unterziehen.

Ein Veränderungsprojekt für die Bezirksgesundheitsämter, welches der geforderten Maßnahme Rechnung trägt, wird bereits schrittweise umgesetzt.

8.7 Dem Referat IV/2 - Gesundheitsvorsorge für Mutter und Kind obliegt - wie bereits in einem Bericht des Kontrollamtes aus dem Jahr 2001 erwähnt - u.a. auch die Führung der beiden Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik. Auf Grund der durchgeführten Leistungen empfahl das Kontrollamt damals, dafür Vorsorge zu treffen, dass diese Beratungs- und Behandlungseinrichtungen tatsächlich als "Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik" im Sinne der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen bezeichnet werden dürfen und Einnahmen erzielen, sodass sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden können.

Da den Empfehlungen des Kontrollamtes noch nicht nachgekommen wurde und darüber hinaus einschlägige Einrichtungen und niedergelassene Fachärzte sich ebenfalls

mit Entwicklungsdiagnostik beschäftigen, wurde der Magistratsabteilung 15 empfohlen zu überprüfen, ob und in welchem Ausmaß es angezeigt erscheint, diese Tätigkeiten weiterhin selbst durchzuführen.

Unabhängig vom Ergebnis der Prüfung finden derzeit im Rahmen der künftigen Neustrukturierung des Sozial- und Gesundheitsbereiches Überlegungen auf politischer Ebene im Sinne der Empfehlung des Kontrollamtes statt.

8.8 Da künftig eine Neustrukturierung des Sozial- und Gesundheitsbereiches geplant ist, in deren Verlauf der Magistratsabteilung 15 viele zusätzliche Aufgaben übertragen werden sollen, erschien dem Kontrollamt eine Analyse der bisher durchzuführenden Aufgaben hinsichtlich ihrer Effizienz und Wirtschaftlichkeit und des hierfür tatsächlich benötigten Personals unumgänglich. Es wurde daher empfohlen, die Feststellungen des Kontrollamtes zum Anlass zu nehmen, sämtliche Organisationseinheiten nach diesen Gesichtspunkten eingehend zu analysieren.